



# **Stellungnahme zum Gutachterbericht im Rahmen der**

**Reakkreditierung durch die Stiftung zur  
Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland  
(AR) für die Programm- und Systemakkreditierung**

**Erneuerung der Mitgliedschaft in der  
European Association for Quality Assurance in  
Higher Education (ENQA)**

**Erneuerung der Mitgliedschaft im  
European Quality Assurance Register for  
Higher Education (EQAR)**

**Stand: 30.05.2016**

# Inhalt

<b>A Stellungnahme zu den ESG-Standards.....</b>	<b>2</b>
Kriterium 2.1: Berücksichtigung der internen Qualitätssicherung .....	2
Kriterium 2.2: Gestaltung geeigneter Verfahren .....	3
Kriterium 2.3: Umsetzung der Verfahren .....	5
Kriterium 2.4: Peer-Review-Experten .....	6
Kriterium 2.5: Kriterien für die Ergebnisse .....	9
Kriterium 2.6: Berichte .....	9
Kriterium 2.7: Beschwerden und Einsprüche .....	10
Kriterium 3.1: Aktivitäten, Strategie und Verfahren zur Qualitätssicherung .....	12
Kriterium 3.2: Offizieller Status.....	12
Kriterium 3.3: Unabhängigkeit.....	12
Kriterium 3.4: Thematische Analysen .....	15
Kriterium 3.5: Ressourcen.....	16
Kriterium 3.6: Interne Qualitätssicherung und Professionalität.....	17
Kriterium 3.7: Regelmäßige externe Überprüfung der Agenturen.....	17
<b>B Stellungnahme hinsichtlich der Einhaltung ergänzender</b>	
<b>Kriterien des Akkreditierungsrates .....</b>	<b>18</b>

## A Stellungnahme zu den ESG-Standards

### Kriterium 2.1: Berücksichtigung der internen Qualitätssicherung

#### *Bewertung der Gutachter:*

„Soweit auch Kriterienkataloge dritter Organisationen zum Einsatz kommen können, wurde zwar versichert, dass nur solche Kataloge in Betracht kämen, die ESG-konform seien,

also Teil 1 der ESG berücksichtigten, dies wird jedoch für Außenstehende noch nicht ausreichend deutlich.“

Die ASIIN nimmt gerne die Anregung der Gutachter auf, dass die Voraussetzungen unter denen ein Kriterienkatalog für die Evaluationen nach Typ 1 verwendet werden können, transparenter für Dritte zu verdeutlichen.

## Kriterium 2.2: Gestaltung geeigneter Verfahren

### *Dokumentation*

„Allerdings verfügt der Zertifizierungsausschuss, der bei der ASIIN consult angesiedelt ist, lediglich über Vertreter von Universitäten, Fachhochschulen und der Berufspraxis.“

Nach einer Auswertung der Tätigkeiten des Zertifizierungsausschusses plant die ASIIN, diesen Bereich zukünftig zu reformieren, wobei die Hinweise des Gutachterteams berücksichtigt werden.

### *Bewertung der Gutachter*

„Auch die Kriterien für die Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen beruhen auf dem Qualitätsregelkreis (Plan-Do-Check-Act). [...] Dies geht allerdings noch nicht zweifelsfrei aus dem entsprechenden Kriteriendokument hervor. Vielmehr kann nach Lektüre des Dokuments (Anlage 6, S. 6) der Eindruck entstehen, die Antragsteller könnten frei wählen, nach welcher externen Referenzquelle die Prüfung erfolgt.“

Die Gutachter haben Recht in der Annahme, dass es sich beim PDCA-Regelkreis ein über alle Tätigkeitsbereiche der ASIIN erstreckendes fundamentales Instrument handelt, wobei insbesondere dem C und das A diese Qualitätsregelkreises besondere Bedeutung beizumessen sind. In dem ASIIN-Kriteriendokument wird dies an folgenden Stellen erkenntlich: Die Formulierung auf S. 6 des genannten Kriteriendokuments bezieht sich lediglich auf die dort verankerte, zusätzliche, Möglichkeit, neben der verpflichtenden Prüfung der Zertifizierungskriterien an sich sowie der ebenfalls verpflichtenden Zuordnung zu einem Qualifikationsniveau des Europäischen Qualifikationsrahmens auch noch die Zuordnung zu einen anderen Qualifikationsrahmen, wie einem nationalen Qualifikationsrahmen, oder berufsständischen Vorgaben vorzunehmen. Lediglich in dieser letztgenannten Hinsicht besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, vor Verfahrensbeginn eine externe Referenzquelle zu wählen. Gerne können die Formulierungen im Kriteriendokument präzisiert werden.

### *Bewertung der Gutachter*

„Zwar hat die Agentur bereits Schritte in Richtung einer besseren „Durchmischung“ der Gremien und Gutachtergruppen vorgenommen und zeigte sich auch während der Begehung sensibel für die Thematik. Den Befund aus dem letzten Reakkreditierungsverfahren im Jahr 2011, dass die Besetzung der Gremien und Gutachtergruppen von einer großen Homogenität hinsichtlich Fachzugehörigkeit, Alter und Geschlecht zeuge, fanden die Gutachterinnen und Gutachter jedoch erneut bestätigt.“

Das Anliegen des Gutachterteams trifft sich uneingeschränkt mit den seit vielen Jahren andauernden intensiven Bemühungen der ASIIN, ihren Gutachterpool, die wichtigste Ressource jeder Agentur, zu optimieren, wobei alle Systembeteiligten um ein begrenztes Reservoir an Gutachter(innen) kämpfen, die bereit sind, sich an den Verfahren zu beteiligen.

Die ASIIN nützt seit Jahren **jede sich bietende Gelegenheit**, im Austausch mit Fakultäten- und Fachbereichstagen, im In- und Ausland, in Gesprächen mit den DAAD und der GIZ und weiteren Wissenschaftsorganisationen ihren Pool an Gutachtern zu verbreitern und zu diversifizieren.

Zum Befund der Gutachter im Einzelnen:

Die Gremien der ASIIN spiegeln bei der Geschlechterzugehörigkeit die Situation an den entsprechenden Fachbereichen und Fakultäten der Fachhochschulen und Universitäten und damit die gesellschaftliche Realität wider. Unbeschadet dessen ist es erfreulicherweise in den letzten Jahren gelungen, den Frauenanteil in den ASIIN Gremien signifikant zu erhöhen und auch die Anzahl der Gutachterinnen deutlich zu steigern. Diese Bestrebungen werden auch in Zukunft weiter verfolgt werden. Mit Blick auf die Fachzugehörigkeit sind die Gremien der ASIIN soweit dies sinnvoll erscheint, sehr gut aufgestellt. In der Akkreditierungskommission für Studiengänge sind alle Fachgebiete, die die ASIIN behandelt, durch mehrere Personen vertreten. Die Fachausschüsse der ASIIN orientieren sich naturgemäß bei der Auswahl der Mitglieder an einer entsprechenden Fachzugehörigkeit, decken aber innerhalb der Fachdisziplin deren gesamte Themenbreite ab. In den Auditteams ist eine Durchmischung der Fachzugehörigkeit nur in geringem Masse erstrebenswert, da die Akzeptanz seitens der Hochschulen im MINT Bereich für Gutachter außerhalb des betroffenen Fachgebietes nicht gegeben ist.

Hinsichtlich der Altersstruktur der Gremien ist festzuhalten, dass nur ein sehr geringer Anteil der Mitglieder sich bereits im Ruhestand befindet. In den vergangenen Jahren haben sich die Gremien der ASIIN erfolgreich bemüht, die Mitglieder insgesamt zu „verjüngen“. Aktuell stellt sich die Situation so dar, dass sich nur noch wenige Gremienmitglieder im Ruhestand befinden, und diese während ihrer laufenden Amtszeit aus dem Berufsleben ausgeschieden sind. Allerdings ist die Feststellung der Gutachtergruppe korrekt, dass die Gremien die Altersstruktur an den Hochschulen widerspiegeln und somit nur wenige wirklich junge Personen – mit Ausnahme der Studierenden – in den Gremien vertreten

sind. Dies wird auch nicht durch die Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis ausgeglichen, da diese dem Anforderungsprofil der ASIIN nach, Erfahrungen mit dem Einsatz von Hochschulabsolventen aufweisen sollen und somit nicht am Anfang des Berufslebens stehen können.

Summa Summarum teilen wir die Auffassung der Gutachter, dass das Thema sensibel ist und vom Gesamtsystem weiterverfolgt werden muss; unseres Erachtens gehört dazu eine öffentliche Anerkennung des Gutachterwesens ebenso wie rechtliche Fragen der Freistellung für die Gutachtertätigkeit oder die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung,

### **Kriterium 2.3: Umsetzung der Verfahren**

#### *Bewertung der Gutachter*

Auch bei Evaluationen (Typ 1) ist der Verfahrensablauf durch die Darstellung auf der Homepage der Agentur transparent. Follow-up Prozesse sind hier naturgemäß weniger formal gestaltet als in Akkreditierungsverfahren. Dennoch sollte die Agentur die Umsetzung von Empfehlungen initiieren bzw. deren Begleitung anbieten. Auch Begehungen sollten in der Regel stattfinden und Grundsätze aufgestellt werden, in welchen Fällen auf Vor-Ort-Besuche verzichtet werden kann. Die Gutachterinnen und Gutachter sehen des Weiteren eine Abweichung der Agentur von den eigenen internen Vorgaben. Denn zumindest bei der Nutzung von Evaluationsergebnissen für Programmakkreditierungen in Slowenien hat ASIIN keine mehrheitlich neuen Gutachtergruppen eingesetzt, obwohl sie dies selbst im Grundsatzpapier zur Trennung von Akkreditierung und Beratung für Studiengangs- und fachbezogene Evaluationen so vorsieht.

Die richtigen Hinweise der Gutachter decken sich mit der gültigen Verfahrenspraxis der ASIIN: Bzgl. der Follow-Up Prozesse und dem möglichen Verzicht auf Vor-Ort-Begehungen ist es gängige Praxis, dass das Konzept der Evaluationen nach Typ 1 grundsätzlich von einer Vor-Ort-Begutachtung ausgeht. Lediglich bei den Typ-2-Evaluationen ist ein Verzicht auf eine Vor-Ort-Begehung auf Wunsch der Hochschule und abhängig vom Evaluationsgegenstand möglich, sofern dies sinnvoll erscheint.

Genauso richtig ist, dass die ASIIN den Antragstellern regelmäßig in der Angebotserstellung ein Follow-up passend zum Evaluationskonzept anbietet. Bislang wurde dieses Angebot von den Hochschulen gerne angenommen (z.B. Feedback/Auswertungs-Workshop in Slowenien, Folge-Evaluationen an der Universität Kiel, nachträgliche Vergabe des ASIIN-Systemsiegels inkl. Auflagen und Empfehlungen in Slowenien und Österreich).

Das entsprechende Grundsatzpapier der ASIIN bzgl. Trennung von Beratung und Akkreditierung stellt fest, dass die Gutachtergruppe für das Akkreditierungsverfahren mehrheitlich Personen umfassen muss, die nicht in der vorangegangenen Evaluation bereits als Gutachter im Einsatz waren. Der erneute Einsatz einer Minderheit der Gutachter aus einer Evaluation in einem nachgelagerten Akkreditierungsverfahren zum selben Gegenstand ist zum Zwecke der Verbesserung der Informationslage möglich. War ein Gutachter bereits in der Evaluation im Einsatz, deren Ergebnisse eine Grundlage in einem nachgelagerten Akkreditierungsverfahren sind, ist dies allen Verfahrensbeteiligten transparent zu machen.

Im Falle des von den Gutachtern erwähnten nachgelagerten Akkreditierungsverfahrens an der University of Ljubljana, Slowenien wurde von dem Grundsatz abgewichen und die Gutachtergruppe war identisch mit der des vorangegangenen Evaluationsverfahrens.

Die ASIIN vertritt weiterhin die in unserem Grundsatzpapier dargestellte Haltung, dass bei Studiengangs- oder fachbezogenen Evaluation unter dem Dach der ASIIN ein auf denselben Studiengang bezogenes Akkreditierungsverfahren nur erfolgen kann, wenn es sich um mehrheitlich neue Gutachter handelt, der zugrunde liegende Evaluationsbericht nicht älter als zwei Jahre ist und falls der vorgelegte Evaluationsbericht nach Einschätzung der zuständigen Gremien eine hinreichende Informationsgrundlage auch in Bezug zu den Kriterien Akkreditierung bietet, kann das Akkreditierungsverfahren vereinfacht werden, z. B. kann auf die Vor-Ort-Begehung verzichtet werden. Diese Prinzipien wird die ASIIN auch weiterhin bei nachgelagerten Akkreditierungsverfahren zugrunde legen und beherzigen.

## Kriterium 2.4: Peer-Review-Experten

### *Dokumentation*

„Nicht geklärt werden konnte, welche Vorbereitungsmaßnahmen die Agentur für Gutachterinnen und Gutachter der Evaluationsverfahren vorsieht.“

Gerne möchten wir hierzu weitere Erläuterungen geben: Da die Gutachter für Evaluationsverfahren zu einem überwiegenden Teil aus dem Gutachterpool der Programm- und Systemakkreditierung stammen, steht ihnen auch das identische Schulungsangebot der ASIIN zur Verfügung.

Zentral ist ferner der Hinweis, dass es zu den festen Bestandteilen der Evaluationsangebote gehört, dass mit den Gutachtern ein Briefingmodul (analog zur Vorbereitung auf die Systemakkreditierung) durchgeführt wird. In diesem Briefingmodul, das entweder in einem gemeinsamen Treffen oder virtuell per Telefon-/Videokonferenz durchgeführt wird,

stehen neben einem ersten Kennenlernen u.a. die Klärung des Arbeitsauftrages, Kriterien-sicherheit, Rolle der Gutachter und Besprechung von offenen Fragen im Fokus.

### *Bewertung der Gutachter*

„Auch wurde durch Gespräche mit ausländischen Auftragnehmern im Rahmen der Begehung festgestellt, dass bei den Evaluations- und Akkreditierungsverfahren in Slowenien nicht in allen Fällen Studierende und Vertreterinnen bzw. Vertreter der Berufspraxis beteiligt waren.“

Erlaubt sei vorab der Hinweis, dass sich beim Befund der Gutachter bezieht sich hier auf ein sehr spezielles, singuläres Verfahren, bei dem es sich quasi um eine doppelt nachgelagerte Evaluation handelt. An der Universität in [...] wurde an vier Fakultäten zunächst eine Evaluation des QM-Systems durchgeführt. In Abstimmung mit der Universität sollten in diesen Gutachterteams alle Interessenträger vertreten sein, da in dieser ersten Evaluation die grundsätzlichen Fragen zur Struktur (hier u.a. Studierbarkeit, Einbindung der Studierenden und Berücksichtigung derer Interessen, Kooperation mit der Berufspraxis) für die folgenden Verfahren schon geklärt werden sollten. Die Kompetenz der Studierenden bzw. Vertreter/Vertreterinnen der Berufspraxis erschien hier von zentraler Bedeutung. Bereits in dieser Stufe des Verfahrens konnten – aufgrund des begrenzten Umfangs der Evaluation auf nur eine Fakultät – auch die angebotenen Studiengänge in Augenschein genommen werden und es wurden z.T. konkrete Hinweise an die folgenden Gutachterteams ausgesprochen. Es ist der ASIIN sogar gelungen, eine drei Tage vor dem Audit krankheitsbedingt ausgefallene studentische Gutachterin adäquat zu ersetzen, um die Beteiligung der Studierenden in allen Verfahren zu berücksichtigen. Die nachgelagerten Zertifizierungen berücksichtigten direkt die Ergebnisse der systemischen Evaluation, so dass die Perspektive der Studierenden und der Berufspraxis aus unserer Sicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurde.

### *Bewertung der Gutachter*

„Zum anderen bedarf es nicht nur bei Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Akkreditierungsrates (wo durch besondere Regelungen sichergestellt wird, dass die Gutachtergruppen bei Bündelverfahren ausreichend groß sind) sondern auch bei Bündelverfahren im Ausland einer für die Anzahl zu begutachtender Studiengänge angemessen großen Gutachtergruppe.“

Die Hinweise der Gutachter sind wertvoll und decken sich mit der Philosophie aller ASIIN-Kriterien, ausreichend große Gutachterteams zu entsenden. Auch auf die Gefahr von nicht unerheblichen Wettbewerbsnachteilen, weil die ASIIN nach Rückmeldungen „aus dem Markt“ grundsätzlich mit deutlich größeren Teams plant, bleiben wir dieser Philoso-

phie treu. Gerade in den ausländischen Verfahren werden unsere Grundsätze bei der Clusterbildung berücksichtigt. Die Fachausschüsse müssen im Rahmen der Angebotserstellung ihre Zustimmung zu den Bündelungen und den vorgesehenen Gutachtern geben. Es finden hier die identischen Diskussionen wie bei einem Akkreditierungsverfahren in Deutschland statt. D.h. mit den Fachausschüssen wird abgestimmt, welche Studiengänge sinnvoll in einem Cluster gebündelt werden können und welche Gutachterprofile hierzu erforderlich sind.

### *Bewertung der Gutachter*

„Allerdings sollte der Gutachterpool um weitere ausländische Gutachterinnen und Gutachter erweitert werden. Dies gilt auch, aber nicht nur für Verfahren der Systemakkreditierung.“

Vielen Dank für diesen Hinweis. Die Ausweitung der Gutachterpools um Gutachter mit Erfahrungen in verschiedenen Bildungssystemen gehört zu den wichtigsten strategischen Zielen der ASIIN im Zusammenhang mit der Ausweitung unserer internationalen Aktivitäten. Wir stehen in dieser Frage im Austausch mit unserem Kooperationspartner DAAD, mit der GIZ, mit Handelskammern, Wissenschaftseinrichtungen, Auslandsdependancen unserer Industriepartner, um die besten ausländischen Gutachter rekrutieren zu können.

### *Bewertung der Gutachter*

„Jedoch sollten Maßnahmen zur Verbesserung der fachlichen und sonstigen Vielfalt in den Gutachtergruppen ergriffen werden“

Wir danken für den Gutachterhinweise, können aber an dieser Stelle nur darauf hinweisen, dass wir aus unseren systematischen Umfragen zur Kundenzufriedenheit tatsächlich noch niemals Hinweise darauf erhalten hätten, dass es Kritik an der fachlichen Zusammensetzung unserer Gutachterteams gibt, das Gegenteil ist zu unserer Freude der Fall. Es ist gerade die von unseren Hochschulkunden unisono hoch geschätzte fachliche Expertise und Passgenauigkeit der Gutachtergruppen, die eine zentrale Rolle für unsere Beauftragung spielen.

### *Bewertung der Gutachter*

„Die Gutachterinnen und Gutachter erachten die Teilnahme an strukturierten Gutachtervorbereitungen dagegen nicht nur in der Systemakkreditierung, sondern auch als in der Programmakkreditierung aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die Verfahrensqualität als wünschenswert.“

Die Schulung der Gutachter im Programmbereich ist nicht nur permanent Gegenstand der Diskussion innerhalb der ASIIN. Auch der Akkreditierungsrat selbst hat eine Untersuchung



der Schulungskonzepte der verschiedenen Agenturen durchgeführt und die Möglichkeiten einer „Pflichtschulung“ mehrfach diskutiert. Bei all diesen Diskussionen war immer wieder der Tenor zu hören, dass aufgrund der Struktur des deutschen Akkreditierungssystems im Programmbereich (entscheidende Aspekte sind hier: ehrenamtliche Tätigkeiten, Dauer und Kosten der Verfahren, Anzahl der durchzuführenden Verfahren insgesamt) eine verpflichtende Schulung nicht realisierbar erscheint. Auch die Notwendigkeit kann hinterfragt werden, da die aktiven Gutachterinnen und Gutachter zumeist ihre Rolle aus anderen Gutachtertätigkeiten (hochschulinterne Begutachtungen, DFG-Gutachter u.ä.) sehr gut kennen. Wir sind davon überzeugt, dass wir mit unserem Konzept (regelmäßige Schulungsangebote Checklisten und Informationen vorab; vorbereitendes Gespräch; Zusammensetzung der Gutachtergruppen mit erfahrenen und unerfahrenen Gutachtern) dem Anspruch und Ziel ausreichend Genüge tun.

### *Bewertung der Gutachter*

Bei Evaluationen (Typ 1) [...] Allerdings ist der Prozess durch die Berufung durch die Geschäftsstelle bislang wenig formalisiert und transparent. Auch zur Vorbereitung der Gutachtergruppen fehlen verbindliche Maßgaben.

Zur Vorbereitung der Gutachter vgl. Ausführungen oben. Der Prozess der Berufung der Gutachter wird demnächst überarbeitet werden.

## **Kriterium 2.5: Kriterien für die Ergebnisse**

Keine weiteren Anmerkungen (vgl. Kriterium 2.1)

## **Kriterium 2.6: Berichte**

### *Bewertung der Gutachter*

„Allerdings problematisierte das Gutachterteam im Rahmen der Begehung, dass die Agentur im Ausland Evaluationsverfahren mit Akkreditierungsverfahren dergestalt verknüpft hat, dass zunächst ein Evaluationsverfahren (Typ 1) auf Basis der ASIIN-Kriterien für das Programm- bzw. für das Systemsiegel durchgeführt wurde, die Vergabe des entsprechenden Siegels allerdings erst aufgrund des positiven Ergebnisses des Evaluationsverfahrens und in dessen Anschluss beantragt wurde. In diesen Fällen ließen die Gutachten zu den daraus erwachsenen Akkreditierungsentscheidungen die klare Kenntlichmachung vermissen, dass die Akkreditierungen auf Grundlage eines vorhergehenden Evaluationsverfahrens ausgesprochen wurden.“

Wie bei der Vor-Ort-Begehung dargestellt, hat die ASIIN aus den ersten Erfahrungen mit den nachgelagerten Zertifizierungen gelernt. Obwohl intern und auch für die antragstellende Hochschule der Zusammenhang der Verfahren deutlich war, mussten wir feststellen, dass dies für Dritte nicht eindeutig erkennbar ist. Daher wurde das Konzept für die folgenden Evaluationen und nachgelagerten Verfahren zur Vergabe des ASIIN Systemsiegels bereits umgestellt und die Gutachten folgen einer neuen Struktur. Zudem wird das Evaluationsgutachten in direktem Zusammenhang mit dem Gutachten zur Zertifizierung veröffentlicht. Die neue Darstellung kann auf der Webseite der ASIIN eingesehen werden:

<http://www.asiin-ev.de/pages/de/asiin/akkreditierung-systeme-institutionen/akkreditierte-systeme-institutionen.php>

Wir gehen davon aus, damit die Anregungen der Gutachter bereits aufgegriffen zu haben.

## Kriterium 2.7: Beschwerden und Einsprüche

### *Dokumentation*

Die Antragsunterlagen enthalten keine Informationen dazu, wie die Agentur Beschwerden („complaints“) handhabt.

Hierzu möchten wir ergänzen, dass es in allen Evaluationen zum Standardprozess gehört, dass der Bericht von der antragstellenden Einrichtung zur Stellungnahme vorgelegt wird. Sollte der Evaluationsbericht z.B. falsche Informationen enthalten, besteht die Möglichkeit, dies vor Erstellung der finalen Fassung zu korrigieren. Bei inhaltlichen Bewertungen der Gutachter ist selbstverständlich eine Feedback-Runde mit diesen erforderlich.

### *Bewertung der Gutachter*

„Im Bereich der Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen dagegen sind Gegenstand, Verfahren und Fristen des Einspruchsverfahrens nicht hinreichend verbindlich geregelt. Der allgemeine Hinweis im Kriteriendokument genügt ebenso wenig wie die Nennung von Formvorschriften und Fristen im Anschreiben an die Antragsteller.

[...]

Allerdings sollte die Agentur die Möglichkeit, Beschwerden einzureichen, der Öffentlichkeit gegenüber transparent machen.“

Bei der vorgesehenen Reform der Zertifizierungsbereichs werden die Hinweise der Gutachter aufgenommen.

Was den zweiten angesprochenen Punkt der Gutachter anbelangt, so ist es aus Sicht der ASIIN vor allem im Bereich der Beschwerden vor allem der mögliche Beschwerde ausreichend über seine Möglichkeiten und das Prozedere aufgeklärt sein muss. Die Information der Öffentlichkeit scheint dabei eine untergeordnete Rolle zu spielen, da diese nicht direkt beschwerdebefugt ist.

## **Kriterium 3.1: Aktivitäten, Strategie und Verfahren zur Qualitätssicherung**

### *Bewertung der Gutachter*

Anknüpfend an diese Definition sollte die Agentur klar definieren, wie sich der „Typ 2“ von Evaluationen vom „Typ 1“ unterscheidet. Dieser Unterschied war dem Gutachterteam nicht hinreichend klar. Im zweiten Schritt bedarf es einer transparenten Abgrenzung und Darstellung auch im Außenverhältnis (insbesondere über die Homepage). Der Begriff der „Evaluation“ sollte für den Typ 2 nicht mehr verwendet werden.

Gerne greifen wir die Anmerkungen der Gutachtergruppe auf, die Unterscheidung zwischen den beiden Typen von Evaluation noch deutlicher zu machen. Der komplette Verzicht auf das Wort „Evaluation“ erscheint uns jedoch schwierig bis nicht praktikabel, da viele Antragsteller eben diesen Begriff intern und in ihren Ausschreibungen verwenden, ohne den Anspruch nach einer ESG-konformen Evaluation zu stellen. Vor allem im deutschsprachigen Raum wird dieser Begriff vielfältig genutzt, schon allein bei Lehrevaluationen, Projektevaluationen usw.

## **Kriterium 3.2: Offizieller Status**

Keine weiteren Anmerkungen.

## **Kriterium 3.3: Unabhängigkeit**

### *Bewertung der Gutachter*

Auf der Begehung wurde jedoch die Unabhängigkeit der von der Agentur eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter thematisiert. Da diese auf Vorschlag der Mitgliederorganisationen oder anderer fach einschlägiger Institutionen in den Gutachterpool aufgenommen werden (siehe ESG Standard 2.4), besteht aus Sicht der Gutachtergruppe potentiell die Gefahr der Einflussnahme seitens dieser Organisationen.

Wie die Diskussionen dieser Problematik bei der Vor-Ort-Begehung deutlich gemacht haben, trifft die theoretische Argumentation des Gutachterteams („potentiell die Gefahr der Einflussnahme“) auf Unverständnis und Ratlosigkeit aller Beteiligten, da uns in der

Begehung keinerlei Anhaltspunkte vermittelt wurden, die das theoretische Konstrukt einer pauschalen Befangenheit auch nur im Ansatz belegen würden.

Vor diesem Hintergrund wollen an dieser Stelle nochmals unsere Position ausführlich erläutern, sowohl was das Verständnis unserer Gremienmitglieder als auch unsere Prinzipien der Gutachterselektion und ihres Rollenverständnisses angeht.

Weder Gremienmitglieder noch die Gutachterinnen und Gutachter der ASIIN (seien es nun Fakultätentage, Fachbereichstage, technisch-naturwissenschaftliche Vereine oder Wirtschaftsverbände) oder Mitgliedsorganisationen) agieren als Vertreter der vorschlagsberechtigten Einrichtungen. Dies wird deutlich aus dem Prinzip, dass alle Gremienmitglieder ad personam und nicht aus ihrer Funktion heraus gewählt werden. D.h., sollte ein Gremienmitglied eine etwaige Position in einer anderen Institution während seiner Amtszeit aufgeben, bleibt seine Amtszeit in der ASIIN hiervon unberührt. Einzige Ausnahme bilden hier die Mitglieder des Vorstands, die als Vertreter einer Organisation fungieren, jedoch keinen Einfluss auf die Akkreditierungs-/Zertifizierungsverfahren haben. In den gesamten Sachzusammenhang gehört auch der Hinweis, dass die ASIIN in ihrer Mitgliederstruktur im Gegensatz zu den meisten Akteuren im System keinerlei Einzelmitgliedschaften von Hochschulen akzeptiert, um jegliche Einflussnahme auszuschließen.

Was die Legitimierung der ASIIN-Gutachterinnen und Gutachter angeht, so kommen die Vorschläge von einer großen Bandbreite von Akteuren aus dem Hochschul-, Wissenschafts- und Wirtschaftsbereich.

Selbstnominierungen sind bei der ASIIN ausgeschlossen, alle Gutachter durchlaufen vor ihrer offiziellen Aufnahme einen Screeningprozess, der ihre Eignung zum Gutachter zum Gegenstand hat.

Nur der Vorständigkeit halber: alle Gutachter unterschreiben eine Unabhängigkeitserklärung in ihren Aktivitäten, wir haben keinen Grund zu der Annahme, dass sie sich dieser nicht verpflichtet fühlen.

Durch die Zusammensetzung der Gutachterteams mit Vertretern von Universitäts- und Fachhochschulseite sowie Wirtschaftsvertreter ist auch theoretisch gar nicht ersichtlich, wie eine irgendwie geartete „Organisationseinflussnahme“ von statten gehen könnte. Warum etwa die Mitgliedschaft in einem Fakultäten- oder Fachbereichstag bereits die Annahme rechtfertigen würde, unbotmäßige Einflussnahme würde drohen, ist nicht nachzuvollziehen, jeder Gutachter im System hat eine spezifische organisatorische Einbindung oder beruflichen Hintergrund; Gleichzeitig erscheint es in keinster Weise praktikabel, nur Gutachterinnen und Gutachter einzusetzen, die nicht in anderen Institutionen engagiert sind.

Gäbe es Fälle von Gutachterverfehlungen, wäre das mehrstufige ASIIN-System von checks and balances bei der Gutachterselektion jedenfalls in außerordentlichen Maße geeignet, für Korrekturen zu sorgen, wenn dies nötig wäre.

Insgesamt haben wir keinerlei Hinweise auf ein strukturelles Problem mit einer möglichen Unabhängigkeit von Gutachterinnen und Gutachtern. Wenn es sie gäbe, müssten diese belegt werden, um überhaupt eine Grundlage zu haben, ihnen nachzugehen. Im Gegenteil glauben wir, dass das vielschichtige ASIIN-Gutachterselektionssystem mit checks and balances auf allen Ebenen zu den großen Stärken unserer Organisation gehört und nationalen und internationalen Vorbildcharakter hat.

### *Bewertung der Gutachter*

Im Rahmen der Begehung problematisierte die Gutachtergruppe zudem, dass Gremienmitglieder, die in einem Verfahren als Gutachterinnen bzw. Gutachter tätig waren, zwar nicht mitstimmen, aber an den Beratungen in den Gremien teilnehmen. Die Agenturvertreter vertraten dagegen die Auffassung, die betreffenden Gremienmitglieder könnten einen wertvollen Input geben und aus „erster Hand“ von den Verfahren berichten. Dies sieht die Gutachtergruppe kritisch. Denn schon durch die Anwesenheit bei den Beratungen kann das betreffende Gremienmitglied Einfluss auf die Diskussion ausüben.

Wir sehen in unserem Vorgehen eine gute funktionierende Praxis, um bei Bedarf aus erster Hand Informationen zu erhalten. Zudem haben die Gremienmitglieder praktische Erfahrungen in den Akkreditierungsverfahren, die bei der Weiterentwicklung der Kriterien und Verfahren hilfreich sind. Bereits im vorhergehenden Akkreditierungsverfahren der ASIIN durch den Akkreditierungsrat wurde die Praxis der ASIIN angesprochen und als „nicht problematisch“ eingeschätzt<sup>1</sup>.

Weiterhin möchten wir noch folgende Umstände aufführen, die für die Beibehaltung unseres Prinzips sprechen:

- Einführung des Berichterstatterprinzips: dadurch, dass die Berichte seit knapp zwei Jahren immer einer Gruppe von AK-Mitgliedern zugeordnet werden, erfolgt gesichert eine intensive Auseinandersetzung mit dem Bericht durch mehrere AK-Mitglieder. Einflussnahmen sind dadurch nahezu ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Originaltext aus dem vorhergehenden Gutachten: „Die aus der in der Antragsbegründung (S. 20f.) hervor gehende mögliche Vereinbarung von Gremienmitgliedschaft und Mitgliedschaft in einer GA-Gruppe ist bezüglich der AK Programme und der Fachausschüsse trotz der grundsätzlich verschiedenen Rollen von GA-Gruppe und Gremien nicht problematisch, da die Unabhängigkeit dieser Gremienmitglieder durch die Regelungen in den Geschäftsordnungen sichergestellt wird, wonach Mitglieder von Gremien, die in einem zu beratenden Verfahren als GA tätig waren, an der entsprechenden Abstimmung nicht teilnehmen.“

- Diskussion in mehreren Gremien: Zu einem überwiegenden Teil werden die Berichte mehr als einem Fachausschuss zur Diskussion vorgelegt, die durchaus abweichende Empfehlungen an die Akkreditierungskommission aussprechen. Hierdurch wird eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Sichtweisen gewährleistet.
- Begrenzung der Gremienmitglieder in einem Verfahren: bei der Berufung wird darauf geachtet, dass maximal ein Gremienmitglied in einem Verfahren beteiligt wird.

Entgegen der Befürchtungen der Gutachtergruppe gehen wir von einer positiven Auswirkung auf die Verfahren aus, wenn ein direkter Berichterstatter vor Ort ist. So gab es mehrfach Situationen, bei denen während der Sitzung die Diskussion um das Verfahren unterbrochen wurde, um andererseits noch einmal Rücksprache mit dem Sprecher des Gutachterteams zu halten.

### Kriterium 3.4: Thematische Analysen

#### *Bewertung der Gutachter*

„Die von ASIIN regelmäßig durchgeführten Jahrestagungen dienen neben der Vorstellung der Arbeit der ASIIN durchaus der Analyse von aktuellen Problemen und Fragestellungen der Qualitätssicherung, allerdings auch hier nicht, soweit ersichtlich, der von ASIIN in der eigenen Arbeit ermittelten Befunde. Auch werden keine ausgearbeiteten Tagungsdokumentationen mit zusammenfassenden Analysen, sondern nur Präsentationen veröffentlicht.“

Wir teilen mit den Gutachtern die Analyse, dass kontinuierliche Analysen des Gesamtsystems von zentraler Bedeutung sind. Thematische Analysen waren und sind deshalb ein Schwerpunkt unserer eigenen Strategieentwicklung. Nur aus der Kenntnis der Wirkungsgefüge des Systems ergeben sich überhaupt Ansätze für die Optimierung der Abläufe und die Anpassung einer Agentur an die Bedürfnisse im Markt, er gehört also zu den „Überlebensstrategien“, sich hierzu Gedanken zu machen.

Ob dies am besten durch Tagungsdokumentationen erfolgt, oder nicht durch eine kontinuierliche Fortentwicklung der eigenen Portfolios bzw. der zur Anwendung kommenden Instrumentariums, sei dahin gestellt.

ASIIN sieht sich jedenfalls als Systemakteur, drei rasche Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit sollen dies belegen. Zunächst hatte unsere erst vor wenigen Wochen organisierte Berliner „Systemkonferenz“ (impact of QA) genau diesen Zweck, die im Gesamtsys-

tem fehlenden Wirkungsanalysen voranzutreiben und wir freuen uns, bei dieser Zielsetzung den AR als Partner gewonnen zu haben. Unsere internationalen Netzwerke sind ebenfalls von zentraler Bedeutung bei der Behandlung von Systemthemen, den nur im Verbund kann dies bestmöglich erreicht werden; im CEENQA Verbund ist ASIIN maßgeblich beteiligt bei der Organisation systemrelevanter Workshops (vor weniger Wochen etwa zum Thema „Akkreditierung von joint degrees“, auf der Ebene von EASPA hat ebenfalls vor kurzen das dritte globale Treffen der professionellen Akkreditierungsagenturen mit einer Schwerpunktthema zu den Wirkungsweisen akademischer und professioneller Mobilität stattgefunden).

Auf der „Mikroebene“ sind es die systematische Auswertung (via der Mitarbeiter Jour Fixe, Jahrestagungen, Gutachter- und Kundenzufriedenheitsumfragen etc) unserer Akkreditierungsaktivitäten/Ergebnisse, die Eingang finden in die Selektion der Auswahl unserer Themenschwerpunkte für unsere Newsletter, Mitgliederinformationen, Auswahl von Konferenzthemen oder Anpassungen unseres Instrumentariums.

### **Kriterium 3.5: Ressourcen**

#### *Bewertung der Gutachter*

Da allerdings mit 16 Programmakkreditierungsverfahren pro Jahr à [...] Arbeitstagen das Jahresarbeitszeitkontingent bereits erschöpft ist, stellte sich für die Gutachtergruppe die Frage, ob auf Referentenebene anfallende Querschnittsaufgaben bei der Kalkulation der Arbeitstage berücksichtigt worden sind.

Zum einen möchten wir darauf hinweisen, dass nicht alle Verfahrensbetreuer [...] Programmakkreditierungsverfahren pro Jahr durchführen. In 2015 sind etwa [...] Verfahren durchgeführt, so dass pro Verfahrensbetreuer [...] Verfahren im Durchschnitt absolviert wurden. Zum anderen würden auch bei der Betreuung von [...] Verfahren noch [...] Arbeitstage für Querschnittsaufgaben zur Verfügung stehen. Die [...] Verfahren pro Jahr dienen lediglich zur Kalkulation sowie als Warnhinweis, dass ein Verfahrensbetreuer ggf. zu hoch belastet ist und ein Ausgleich geschaffen werden muss. Zentral ist darüber hinaus der Hinweis, dass jeder Verfahrensbetreuer die Option offensteht, bei Verfahren an eine zentrale Liste abzugeben, um einer Überlastung vorzubeugen (dies ist häufig in den Stosszeiten im Mai/Juni sowie Oktober/November der Fall).



## **Kriterium 3.6: Interne Qualitätssicherung und Professionalität**

### *Bewertung der Gutachter*

Auch sei die Benennung von Prozessverantwortlichen erst in der Planung. Eine neue QM-Struktur sollte die Kernprozesse abbilden und eine klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten enthalten.

An dieser Stelle können wir bereits jetzt das Fortentwickeln des neuen Systems dokumentieren. Als Anlage übersenden wir ihnen die Zuordnung der Verantwortlichkeiten.

### *Bewertung der Gutachter*

Auch sollte sie, entsprechend schon der Empfehlung der letzten Reakkreditierung der Agentur, die Ergebnisse solcher Auswertungen mit Gremienmitgliedern, Beschäftigten sowie Gutachterinnen und Gutachtern diskutieren.

Die Diskussion der Ergebnisse der Kunden- und Gutachterumfrage gehört zu den regelmäßig wiederkehrenden Diskussionspunkten in den regelmäßigen Jour Fixes und den Gremiensitzungen. Nach der Begehung durch die Gutachtergruppe wurde der aktuelle Bericht fertig gestellt und wird nun auf den kommenden Gremien-Sitzungen im Juni diesen Jahres diskutiert werden. Den Bericht fügen wir Ihnen als Anlage bei.

## **Kriterium 3.7: Regelmäßige externe Überprüfung der Agenturen**

Keine weiteren Anmerkungen.

## **B Stellungnahme hinsichtlich der Einhaltung ergänzender Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **Zu Kriterium 2.1.1**

Keine weiteren Anmerkungen.

### **Zu Kriterium 2.1.2**

Keine weiteren Anmerkungen.

### **Zu Kriterium 2.2.1**

#### *Dokumentation*

Danach liegen die Kosten für so ein Verfahren bei [...] EUR. Im Rahmen der Begehung wurden jedoch doppelt so hohe Werte genannt.

Die im Bericht verankerten Zahlen sind die korrekten. Es ist uns nicht bewusst, dass hier während des Verfahrens andere Zahlen genannt wurden. Ggf. handelt es sich um ein Missverständnis.

### **Zu Kriterium 2.2.2**

#### *Bewertung der Gutachter*

Nach den Geschäftsordnungen ist nicht sichergestellt, dass auch die Studierenden an der Benennung der Gutachtergruppen in der AK Programme und der AK Systeme mitwirken. Die Bestellung von Gutachtergruppen gehört jedoch gemäß Ziff. 1.1.3 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ zu den elementaren Aufgaben der Agentur.

Zunächst möchten wir für den Programmbereich auf die Unterscheidung zwischen Benennung und Berufung von Gutachtergruppen hinweisen. Dieser Vorgang ist bei uns zweigeteilt. Die Gutachternvorschläge für die Vertreter der Hochschulen und Berufspraxis kommen dabei regelmäßig von den Fachausschüssen, die Vorschläge für die Studierendenvertreter werden (fast ausschließlich) über den Studentischen Akkredi-

tierungspool eingeholt, dessen Vorschläge immer berücksichtigt werden. Eine Einbeziehung der Studierenden in die Gutachterbenennung ist bereits damit schon gewährleistet. Darüber hinaus wurde auch die Berufungskommission der Akkreditierungskommission für Studiengänge bereits vor einiger Zeit faktisch um einen Studierendenvertreter ergänzt. Der Grundsatzbeschluss zur Ausweitung der Berufungskommission wird auch künftig Geltung haben.

Im Systembereich erfolgt die Benennung der Gutachter für ein Verfahren als eigener Tagesordnungspunkt auf einer Sitzung im Zusammenhang mit der Zulassung einer Hochschule zur Systemakkreditierung. In diesem Moment kennt die Akkreditierungskommission das Profil der Hochschule und kann mit diesem Wissen auch das notwendige Gutachterprofil bestimmen. Somit sind alle Mitglieder der Akkreditierungskommission an der Benennung der Gutachter beteiligt. Bei den Vorschlägen wird mindestens ein Ersatzkandidat vorgeschlagen, zudem wird das erforderliche Profil möglichst genau umrissen. Für die Benennung des Studierendenvertreters hat sich die Akkreditierungskommission für Qualitätsmanagementsysteme immer auf die Vorschläge des Studentischen Akkreditierungspools verlassen.

### **Zu Kriterium 2.2.3**

Keine weiteren Anmerkungen.

### **Zu Kriterium 2.2.4**

Keine weiteren Anmerkungen.

### **Zu Kriterium 2.2.3**

Keine weiteren Anmerkungen.

### **Zu Kriterium 2.3.2**

Keine weiteren Anmerkungen.

### **Zu Kriterium 2.3.3**

Keine weiteren Anmerkungen.

### **Zu Kriterium 2.4**

Keine weiteren Anmerkungen.

**Zu Kriterium 2.5**

Keine weiteren Anmerkungen.

**Zu Kriterium 2.6**

Keine weiteren Anmerkungen.

**Zu Kriterium 2.7**

Keine weiteren Anmerkungen.

Düsseldorf, den 30. Mai 2016



Dr. Iring Wasser  
(Geschäftsführer)